

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.05.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az:

Auswirkungen des Spielhallengesetzes Schleswig-Holstein auf bestehende Spielhallenstandorte in Ratzeburg

Zusammenfassung:

Mit dem Spielhallengesetz Schleswig-Holstein gelten Mindestabstände und ein Verbot von Verbundspielhallen; Bestandsbetriebe dürfen noch bis 28.02.2027 fortgeführt werden. Danach ist eine erneute Prüfung erforderlich.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.05.2026

Koop, Axel am 06.05.2026

am

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG) des Landes Schleswig-Holstein zum 01.03.2022 wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb von Spielhallen geschaffen.

Zentrale Regelungen betreffen insbesondere die Einhaltung von Mindestabständen:

- Zwischen Spielhallen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 Metern (Luftlinie) einzuhalten (§ 4 Abs. 1 SpielhG).
- Zu Einrichtungen, die vorrangig dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen, sowie zu Sucht- und Schuldnerberatungsstellen gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 300 Metern (Luftlinie) (§ 4 Abs. 3 SpielhG).
- Für Spielhallen mit einer Erlaubnis vor dem 27.04.2012 gelten **Übergangsregelungen:**

- Bis zum 28.02.2027 dürfen diese weiterhin betrieben werden (§ 19 SpielhG).
- Ab dem 01.03.2027 reduziert sich der einzuhaltende Mindestabstand auf 100 Meter.

Darüber hinaus gilt ein Verbot von Verbundspielhallen, sodass pro Gebäude oder Gebäudekomplex nur eine Spielhalle zulässig ist (§ 4 Abs. 2 SpielhG).

Sofern Mindestabstände zwischen mehreren bestehenden Spielhallen nicht eingehalten werden, ist nach § 15 SpielhG eine Auswahlentscheidung zu treffen. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Dauer der Standortnutzung; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

Rechtsnatur der Entscheidung (Ermessen):

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis handelt es sich im Regelfall um eine **gebundene Entscheidung**.

Das bedeutet:

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Mindestabstände) nicht vor, ist die Erlaubnis zu versagen.
- Ein Ermessen der zuständigen Behörde besteht insoweit grundsätzlich nicht.
- Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann im Rahmen der Übergangsregelung (§ 19 SpielhG) zur Vermeidung unbilliger Härten eine befristete Verlängerung (maximal drei Jahre) gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung im Ausnahmefall.

Betroffenheit der Stadt Ratzeburg

Im Gebiet der Stadt Ratzeburg bestehen derzeit drei Spielhallen:

- Spielhalle (Vorstadt) Spielothek
- Spielhalle (Insel) Dom Spiel Halle
- Spielhalle (St. Georgsberg) Fun World Spielcenter Ratzeburg

Alle drei Spielhallen verfügen über Altgenehmigungen (erteilt vor dem 27.04.2012) und fallen somit unter die Übergangsregelung des § 19 SpielhG.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist mindestens **eine Spielhalle von den Regelungen des § 4 SpielhG betroffen**:

- Es bestehen Unterschreitungen der Mindestabstände zu sensiblen Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Beratungsstellen).
- Konkret betroffen ist insbesondere der Standorte auf der Insel (Domstraße 8).

Aktuell besteht aufgrund der Übergangsregelung kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da die bestehenden Erlaubnisse noch bis zum 28.02.2027 fortgelten.

Ab dem 01.03.2027 ist jedoch im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu bewerten, ob die jeweiligen Spielhallen weiterhin genehmigungsfähig sind. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Einhaltung des künftig geltenden Mindestabstands von 100 Metern
- Durchführung einer möglichen Auswahlentscheidung nach § 15 SpielhG, sofern mehrere Spielhallen konkurrieren
- Prüfung möglicher Härtefallregelungen

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle drei bestehenden Spielhallenstandorte in Ratzeburg rechtlich überprüfungsrelevant sind und perspektivisch von Einschränkungen oder Versagungen betroffen sein können.

Weiterer rechtlicher Rahmen (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV)

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht eine Evaluation bis zum 31.12.2026 vor. Die Ergebnisse dieser Evaluation können zu weiteren Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen führen.

Darüber hinaus ist derzeit eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (2. GlüÄndStV) geplant, deren Inkrafttreten für das Jahr 2026 vorgesehen ist. Diese betrifft insbesondere Vollzugs- und Aufsichtsmaßnahmen (z. B. Netzsperrungen), hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Mindestabstandsregelungen für Spielhallen.

Langfristig ist im Zuge einer möglichen Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages (Zielhorizont 2029) mit weiteren regulatorischen Anpassungen zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn die o.g. Spielhallen von Regelungen des § 4 SpielhG betroffen wären, würden folgende Mindererträge im Ergebnisplan ausgewiesen: je Spielhalle zwischen 40.000 und 58.000 €/p. a